

Fehlzeitenordnung – Kl. 5 - 11

Aktualisiert: August 2024

Gemäß § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) / Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. § 63 regelt Einzelheiten, die in dieser Fehlzeitenordnung berücksichtigt sind.

- Krankmeldungen für ganze Tage:** Fehlen ist der Schule unverzüglich über das Abwesenheitsmodul auf IServ unter Angabe des Abwesenheitszeitraumes und eines Grundes (im Regelfall „Krankheit“) mitzuteilen. Der Status der Meldung wird bei der Kenntnisnahme durch die Klassenlehrkräfte innerhalb einer Woche auf „entschuldigt“ gesetzt. Die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung bei Wiedererscheinen in der Schule ist nicht erforderlich.
- Krankmeldungen während des Schultages:** Krankmeldungen während des Schultages erfolgen bei der Fachlehrkraft der Stunde, in der eine Schülerin bzw. ein Schüler die Klasse krankheitsbedingt verlassen muss. Daraufhin meldet sich die Schüler bzw. der Schüler im Sekretariat krank und hält sich gegebenenfalls im Krankenzimmer auf. Nach Kontaktaufnahme mit einem Erziehungsberechtigten kann ein krankes Kind auch abgeholt oder nach Hause geschickt werden. Die angesprochenen Fachlehrkräfte vermerken die Absenz im Klassenbuch. Das Sekretariat trägt die Abwesenheit als entschuldigt auf IServ ein.
- Beurlaubungen:** Freistellungen für vorhersehbare Termine (Familienfeste, Arztbesuche, Sportwettbewerbe, ...) müssen so rechtzeitig beantragt werden (im Regelfall 14 Tage vorher), dass die Schule genügend Zeit hat, mit Absprachen und Vereinbarungen zu reagieren. Fachlehrer können für ihre (Doppel-) Stunde beurlauben, Klassenlehrer für einen Tag, längere Beurlaubungen und Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Ferien kann nur der Schulleiter aussprechen. Beurlaubungsanfragen sind schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) an die zuständige Person zu richten.
- Versäumnisse von Klassenarbeiten:** Im Falle ordnungsgemäß entschuldigter Versäumnisse von Klassenarbeiten können Leistungsnachweise nachträglich erbracht werden. Über die Art des nachträglichen Leistungsnachweises (Nachschreiben – ggf. an einem zentralen Nachschreibtermin, Referat, Hausarbeit, in Ausnahmefällen mündliche Prüfung) entscheidet die Fachlehrkraft.
- Sportunfähigkeit:** Bei längerfristiger Sportunfähigkeit muss ein entsprechendes Attest vorgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht im Sportunterricht gilt weiterhin.
- Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten:** Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Häufige unentschuldigte Fehlzeiten werden schriftlich von der Schulleitung abgemahnt.